

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 26.6.2018

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker;

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen!

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [2 P]

Erläutern Sie den Unterschied zwischen Freibetrag und Freigrenze und geben Sie jeweils ein Beispiel aus dem österreichischen Steuerrecht an!

Unter Freibeträgen versteht man Beträge, die bei der Ermittlung der Steuerschuld von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. [0,5]

Beispiel: Steuerfreibetrag § 24 Abs 4 EStG; Gewinnfreibetrag § 10 Abs 1 Z4 EStG; Kinderfreibetrag § 106a EStG; Veranlagungsfreibetrag § 41 Abs 3 EStG [0,5]

Unter Freigrenze versteht man Beträge, bis zu denen eine Steuer nicht eingehoben wird. Wird die Freigrenze überschritten, wird der gesamte Betrag der Steuer unterworfen. [0,5]

Beispiele: Leistungseinkünfte § 29 Z 3 EStG; Spekulationsgeschäfte § 31 Abs 3 EStG; Kleinunternehmer § 6 Abs 1 Z 27 UStG [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 161]

2. Einkommensteuer [1,5 P]

Der Steuerpflichtige S, der seinen Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt, leistet im Jänner 2018 für sein Geschäftslokal eine Mietvorauszahlung:

- a. Für April 2018 bis Dezember 2019
- b. Für April 2018 bis März 2020.

Er fragt sich, ob er den Gesamtbetrag sofort zum Abzug bringen kann.

- a. *Es ist keine Verteilung nach § 4 Abs 6 EStG vorzunehmen, da die Vorauszahlung nur das laufende und das folgende Jahr betrifft. [0,5] Die Vorauszahlung ist sofort als Betriebsausgabe zu verrechnen. [0,5]*
- b. *Die Vorauszahlung ist – aliquot nach Monaten – auf die Jahre 2018 bis 2020 zu verteilen. [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 43]

3. Einkommensteuer [2 P]

Wie wirkt sich der folgende Sachverhalt bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung und wie beim Vermögensvergleich aus?

A erwirbt im Juni 2018 gegen Barzahlung Waren im Wert von EUR 10.000,-- und verkauft sie im Jahr 2019 um EUR 13.000,--.

Einnahmen-Ausgabenrechnung: Die Bezahlung von EUR 10.000,-- im Jahr 2018 wirkt in diesem Jahr in voller Höhe gewinnmindernd als Betriebsausgabe [0,5]; der Verkauf in Höhe von EUR 13.000,-- wird in voller Höhe im Jahr 2019 wirksam. [0,5]

Vermögensvergleich: Der Wareneinkauf in Höhe von EUR 10.000,-- bleibt im Jahr 2018 gewinnneutral („Aktivtausch“) [0,5]; im Jahr 2019 wird der Gewinn von EUR 3.000,-- (Kassaeingang EUR 13.000,--, Warenbestand-Abgang EUR 10.000,--) realisiert. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 117]

4. Einkommensteuer [5 P]

Ein Gewerbetreibender, der bisher den Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt hat, wechselt mit Jahresbeginn auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG (bzw § 5 EStG).

- a. Der Gewerbetreibende hat im Dezember Vorauszahlungen über EUR 10.000,-- für Waren erhalten, die er erst im nächsten Jahr liefern wird.
- b. Im Dezember wurden Waren um EUR 10.000,-- bezogen und bezahlt; zum Jahresende waren die Waren noch auf Lager.
- c. Im Dezember hat der Gewerbetreibende Vorauszahlungen iHv EUR 10.000,-- für Waren geleistet, die erst im nächsten Jahr geliefert werden.

a. *Die erhaltenen Vorauszahlungen waren bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 Betriebseinnahmen. [0,5] Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 sind die erhaltenen Vorauszahlungen zu passivieren, um einen Gewinnausweis zu verhindern. [0,5] Daher sind sie beim Wechsel auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG gewinnmindernd zu passivieren (Übergangsverlust). [0,5]*

b. *Die Bezahlung der Ware war nach § 4 Abs 3 EStG als Betriebsausgabe in voller Höhe gewinnmindernd (Abflussprinzip). [0,5] Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG sind Waren zu aktivieren. [0,5] Daher sind die im Zeitpunkt des Wechsels der vorhandenen Waren mit ihren Anschaffungskosten von EUR 10.000,-- gewinnerhöhend zu aktivieren (Übergangsgewinn). [0,5]*

c. *Die Vorauszahlung von EUR 10.000,-- sind bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG bereits abgeflossen [0,5]; bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG sind geleistete Vorauszahlungen zu aktivieren.*

[0,5] Daher sind sie beim Wechsel auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 gewinnerhöhend zu aktivieren (Übergangsgewinn). [0,5]

Der Wechsel der Gewinnermittlung führt insgesamt zu einem Übergangsgewinn von EUR 10.000,- (-10.000+10.000+10.000). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 118]

5. Einkommensteuer/Körperschaftssteuer [4 P]

Der amerikanische Kaffeehauskonzern S, eine Kapitalgesellschaft, verlangt von seinen operativen Gesellschaften in Österreich hohe Lizenzzahlungen für die Markenrechte.

- a. Erzielt diese ausländische Gesellschaft in Österreich steuerpflichtige Einkünfte (unter Außerachtlassung von DBAs)? Wenn ja, wie wird die Steuer erhoben und in welcher Höhe? [2]

Der amerikanische Kaffeehauskonzern ist eine juristische Person und, da er im Inland weder seiner Geschäftsleitung noch seinen Sitz hat, beschränkt steuerpflichtig gem § 1 Abs 3 Z 1 KStG. Bezüglich der Einkünfte des Kaffeehauskonzerns ist § 21 Abs 1 Z 1 KStG anwendbar. [0,5] Unter Einkünfte aus VuV fällt auch die Überlassung von (Marken)Rechten (Lizenzen; § 28 Abs 1 Z 3 zweiter Teilstrich EStG). [0,5] Nach § 98 Abs 1 Z 6 dritter Teilstrich EStG unterliegen Lizenzzahlungen der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn das Lizenzrecht im Inland verwertet wird. [0,5] Die Erhebung der ESt erfolgt im Wege der Abzugsteuer (§ 99 Abs 1 Z 3 EStG). Sie beträgt 20% von den Einnahmen (§ 100 Abs 1 EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 25, 173 f]

- b. Würde sich etwas ändern, wenn die empfangende Gesellschaft ihren Sitz in Irland hätte (unter Außerachtlassung von DBAs)? [1]

Lizzenzzahlungen, die an verbundene Unternehmen in einem Mitgliedstaat der EU geleistet werden, unterliegen nicht der beschränkten Steuerpflicht des Empfängers und auch nicht der Abzugsteuer (§ 98 Abs 2 iVm § 99a EStG) [1]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 25, 173 f]

- c. Die amerikanische Konzernmutter wendet ein, dass es sich aufgrund des Subsidiaritätsprinzips um keine Einkünfte aus VuV iSd § 28 EStG handeln kann. Ist das zutreffend? [1]

Auch im Bereich der beschränkten Steuerpflicht gilt das Subsidiaritätsprinzip (§§ 28 Abs 1 iVm 2 Abs 3 Z 1 bis 5 EStG), wonach Einkünfte primär den Haupteinkunftsarten zuzurechnen sind. [0,5] Nach der Isolationstheorie werden allerdings inländische Einkünfte isoliert von einer ausländischen Einkünfteerzielung betrachtet, weshalb Einkünfte aus VuV vorliegen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 25, 174]

6. Körperschaftssteuer [3 P]

Beurteilen Sie den folgenden Sachverhalt aus steuerrechtlicher Sicht!

Eine österreichische Muttergesellschaft erzielt Beteiligungserträge von einer Tochtergesellschaft, die in einem Niedrigsteuerland N (Steueroase) angesiedelt ist. Der Steuersatz im Niedrigsteuerland N beträgt 5 %.

Grds werden Beteiligungserträge bei der Muttergesellschaft steuerfrei gestellt, damit Gewinne im Konzern nur einmal mit Körperschaftsteuer belastet werden, und zwar bei der Tochtergesellschaft, die den Gewinn auch erwirtschaftet hat. [0,5] Einschränkungen bestehen nur bei Gewinnanteilen von Tochtergesellschaften in Drittstaaten. [+0,5] Da der Steuersatz hier im Niedrigsteuerland unter 15% beträgt (§ 10 Abs 4 KStG), kommt es zu (von der österreichischen Finanzverwaltung) unerwünschten Steuerspareffekten. [0,5] Die Beteiligungserträge

bei der Muttergesellschaft sind deshalb nicht steuerfrei gestellt (§ 10 Abs 6 KStG). [0,5] Dies wird als Methodenwechsel bezeichnet [0,5] (=Wechsel von der Befreiungsmethode zur Anrechnungsmethode [0,5]). Die im Ausland entrichtete Steuer wird auf die Steuer im Inland angerechnet. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 211]

7. Körperschaftsteuer [2 P]

A ist zu 30 % an der B-AG beteiligt. Er hat die Beteiligung im Jahr 01 um EUR 200.000,-- erworben. Im Rahmen der offenen Ausschüttung des Bilanzgewinns entscheidet die B-AG im Jahr 03, einen Teil des Einlagenstandes, der EUR 1.000.000,-- beträgt, zur Einlagenrückzahlung zu verwenden. A erhält eine steuerlich zulässige Einlagenrückzahlung iHv EUR 150.000,--. Wie ist der Vorgang bei A zu behandeln?

Einlagen und ihre Rückzahlung sind beim Gesellschafter gem § 8 Abs 1 KStG steuerneutral [0,5]. Einlagenrückzahlungen vermindern die Anschaffungskosten der Beteiligung [0,5], sodass die neuen Anschaffungskosten EUR 50.000,-- betragen [0,5]. Außerdem verringert sich der Einlagenstand des Evidenzkontos um EUR 150.000,-- [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 210]

8. Körperschaftsteuer [5,5 P]

Inlandssachverhalt: Die B-GmbH erwirtschaftete 2016 einen Gewinn iHv EUR 100.000,--. Dieser soll vollständig an die Gesellschafter der B-GmbH ausgeschüttet werden. Die A-GmbH ist an der B-GmbH zu 50% beteiligt. Die C-GmbH hält eine Beteiligung von 5%, D (natürliche Person) ist zu 45% an der GmbH beteiligt. Wie hoch ist die von der B-GmbH einbehaltene KEST?

Schüttet eine inländische Kapitalgesellschaft Gewinne an ihre Gesellschafter aus, dann hat sie von den ausgeschütteten Gewinnen KEST iHv 25% einzubehalten (§ 93 EStG). [0,5] Schuldner der KEST ist der Gesellschafter, doch hat die Gesellschaft die KEST an das Finanzamt abzuführen. [0,5] Der an den Gesellschafter ausgezahlte Gewinnanteil ist daher um die KEST bereits gekürzt. [0,5] Eine KEST ist grundsätzlich auch dann abzuziehen, wenn der Empfänger eine Kapitalgesellschaft ist. [0,5] Der Abzug unterbleibt, wenn eine Gesellschaft mindestens zu 10% an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist (§ 94 Z 2 EStG). [0,5] Liegt eine Beteiligung unter 10 % vor, so kommt es zur Anrechnung und Erstattung der KEST im Veranlagungsweg. [0,5]

Da, die A-GmbH zu 50% an der B-GmbH beteiligt ist, kommt es nicht zu einer KEST Einbehaltung. [0,5]

Die C-GmbH ist zu weniger als 10% beteiligt. Es kommt zur Anrechnung und Erstattung der KEST. [0,5] Der Steuersatz beträgt 25% (§ 93 Abs 1a EStG; $5.000 \cdot 25\% = \text{EUR } 1.250,--$). [+0,5]

D ist keine Körperschaft, sondern eine natürliche Person. Die KEST beträgt 27,5%; für natürliche Personen ist die Einkommensteuer damit abgegolten (§ 97 Abs 1 EStG). [0,5] Es fällt KEST iHv EUR 12.375,-- an (= $45.000 \cdot 27,5\%$). [0,5] Wenn jedoch der Einkommensteuertarif des Gesellschafters niedriger als 27,5 % ist, dann kann der Gesellschafter beantragen, mit den Gewinnanteilen zur ESt veranlagt zu werden (§ 27a Abs 5 EStG). [+0,5]

Gesamt-KEST: EUR 13.625,-- [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 223]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

9. Umsatzsteuer [2,5 P]

Der Unternehmer U schafft ein Mac-Book für sein Unternehmen an. Dieses nutzt er zu

- a. 5% betrieblich
- b. 60% betrieblich
- c. 70% privat.

Welche die Umsatzsteuer betreffenden Entscheidungen kann der Unternehmer treffen?

- a. *Eine Zuordnung zum Unternehmensbereich ist nicht möglich, somit besteht auch kein VSt-Abzug (§ 12 Abs 2 Z 1 UStG). [0,5]*
- b. *Der Unternehmer kann den PC zu 60% dem betrieblichen und zu 40% dem privaten Bereich zuordnen. [0,5] Er kann aber auch 100% dem Unternehmen zuordnen, muss dann aber die private Leistung als fiktive sonstige Leistung (Nutzungsentnahme) versteuern (§ 3a Abs 1a UStG). Aber auch 100% Privatzuordnung ist möglich. [0,5]*
- c. *Der Unternehmer kann den PC zu 30% dem betrieblichen und zu 70% dem privaten Bereich zuordnen. [0,5] Er kann aber auch 100% dem Unternehmen oder dem Privatbereich zuordnen (siehe lit b). [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 342]

10. Umsatzsteuer [3 P]

A ist Arzt. Er verkauft seine Arztpraxis um EUR 300.000,-- (Wert der Wirtschaftsgüter ist EUR 200.000,--). Fällt durch den Verkauf Umsatzsteuer an?

A ist als Arzt gem § 6 Abs 1 Z 19 UStG unecht steuerbefreit. [0,5] Er ist von der USt befreit, aber gleichzeitig vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. [0,5] Der Verkauf der Wirtschaftsgüter fällt unter § 6 Abs 1 Z 26 UStG und ist steuerfrei, weil A für die Gegenstände keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte. [0,5]

Der Rest des Kaufpreises (EUR 100.000,--) entfällt auf den Patientenstock (=Firmenwert). [0,5] Da dies keine Lieferung eines Gegenstandes darstellt, sondern eine steuerpflichtige sonstige Leistung, [0,5] fällt Umsatzsteuer iHv 20% an (EUR 20.000,--). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 334]

11. Umsatzsteuer [1,5 P]

W ist Webdesigner. Die Rechnungen, die er seinen Kunden schickt, enthalten als Anschrift die Adresse seines Postfaches, das er regelmäßig aushebt. W arbeitet an seinen Aufträgen auf seinem Laptop in Kaffeehäusern oder im Sommer am See. Als K den Vorsteuerabzug für eine Eingangsleistung des W geltend machen will, wird dieser nicht anerkannt. Beanstandet wird, dass einer ordnungsgemäßen Anschrift des Leistungserbringers fehle. Wie ist die Rechtslage?

Die in der Rechnung angegebene Anschrift muss nicht den Ort darstellen, an dem der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt; auch eine Briefkastenadresse ist eine Anschrift iSd MwStSystRL, sofern die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist. [1] Die Finanzverwaltung darf K den Vorsteuerabzug nicht verweigern. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 6, 339; Vorlesung, Crashkurs USt]

12. Umsatzsteuer [1,5 P]

A stellt B im Jahr 2008 eine mangelhafte Rechnung für den Kauf eines Baggers aus und B macht den USt-Abzug geltend. Bei einer Außenprüfung im Jahr 2010 fällt der Mangel auf. Die Finanzverwaltung fordert die Vorsteuer von B zurück. Im Jahr 2011 erreicht B, dass A die Rechnung berichtigt. Prüfen Sie diesen Sachverhalt aus rechtlicher Sicht!

Gemäß § 11 Abs 1 Z 3 UStG muss eine Rechnung alle im Gesetz aufgezählten Angaben enthalten. Der Vorsteuerabzug steht nur zu, wenn eine den Formvorschriften entsprechende Rechnung vorliegt (§ 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG) [0,5], dies ist laut Sachverhalt hier zunächst nicht der Fall. Durch die im Jahr 2011 berichtigte Rechnung ist B nun zum Vorsteuerabzug berechtigt; die Rechnungsberichtigung wirkt nach EuGH/VwGH der Vorsteuerabzug rückwirkend. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 339; Vorlesung, Crashkurs USt]

13. Umsatzsteuer [2,5 P]

Der Freistädter Fabrikant F (Oberösterreich) möchte eine neue Produktionshalle in Freistadt errichten. Der für die Errichtung des Hallenfundaments benötigte Beton wird vom tschechischen Unternehmen CZ bezogen, das den Beton nach Freistadt transportiert. Welche umsatzsteuerlichen Folgen hat das?

F tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb gem Art 1 BMR. [0,5] Der Ort des ig Erwerbs ist gem Art 3 Abs 8 jener Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet, idF also Österreich. [0,5] Steuer-schuldner ist gem Art 19 Abs 1 BMR der Erwerber. [0,5] Er muss im Bestimmungsland Erwerbsteuer bezahlen, die er als Vorsteuer gem Art 12 Abs 1 BMR abziehen kann. [0,5]

CZ tätigt eine innergemeinschaftliche Lieferung, die steuerfrei ist (nach tschechischem Recht). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 306, 309]

14. Umsatzsteuer [4 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a. Die österreichische Ö-AG überlässt ihrer österreichischen Tochtergesellschaft T-GmbH gegen ein angemessenes Entgelt ein Markenrecht. Die Ö-AG ist an der T-GmbH zu 82% beteiligt, unterstützt diese wirtschaftlich und auch die Geschäftsführung der Gesellschaften ist ident. [3]

Es liegt eine Organschaft iSd § 2 Abs 2 Z 2 UStG vor [0,5]. In umsatzsteuerlicher Hinsicht sind Organträger (Ö) und Organgesellschaft (T) ein Unternehmen [0,5]. T ist kein selbständiges Unternehmen, weil es in Ö nach dem Gesamtbild der Verhältnisse finanziell (über 75%) [0,5], wirtschaftlich unterstützend [0,5] und organisatorisch (identische Geschäftsführung) [0,5] eingegliedert ist. Es liegt daher zwischen den Gesellschaften kein Leistungsaustausch und damit ein nicht steuerbarer Innenumsatz vor [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 306, 309]

- b. Ändert sich an der Beurteilung etwas, wenn die österreichische Ö-AG das Markenrecht ihrer italienischen Tochtergesellschaft gegen ein angemessenes Entgelt überlässt? [1]

Ja. Es liegt zwar eine Organschaft vor, diese entfaltet jedoch keine Wirkung, weil diese auf Innenleistungen zwischen im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt ist [0,5]. Es handelt sich um eine sonstige Leistung, die zwischen Unternehmen erbracht wird (B2B). Gemäß § 3a Abs 6 UStG kommt die Grundregel (Bestimmungslandprinzip) zur Anwendung, weshalb es sich um einen in Italien steuerbaren Vorgang handelt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 306, 318 ff]

15. Grunderwerbsteuer [1 P]

M verkauft Ihrer Tochter T ein Grundstück am Attersee um EUR 100.000,-- (Grundstückswert EUR 700.000,--). Wie ist der Sachverhalt aus grunderwerbsteuerlicher Sicht zu beurteilen?

Der Erwerb eines inländischen Grundstücks unter Lebenden im Familienkreis (Angehörigenbegriff des § 26a GGG) gilt als unentgeltlich (§7 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG). [0,5] Es gelangt der Stufentarif gem § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG zur Anwendung und die GrESt ist vom Grundstückswert zu berechnen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Rz 462, 466f]

16. Gebühren [3,5 P]

Die Immo-GmbH vermietet an den Architekten A ein Büro. Der monatliche Mietzins beträgt EUR 400,-- und der Vertrag wird auf fünf Jahre befristet abgeschlossen. Es wird allerdings kein schriftlicher Mietvertrag errichtet und A überweist vereinbarungsgemäß die erste Miete auf das Konto der Immo-GmbH.

a. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht! [1]

Es handelt sich um einen Mietvertrag über eine unbewegliche Sache, der grds einer Gebühr gem § 33 TP 5 GebG unterliegt. [0,5] In diesem Fall besteht aber keine Gebührenpflicht, weil nur schriftliche Urkunden die Gebühr auslösen und der Mietvertrag mündlich geschlossen wurde (Urkundenprinzip, § 15 Abs 1 GebG). [0,5]

b. Variante: Das mündliche Mietanbot der Immo-GmbH im Rahmen der Besichtigung wird von A schriftlich angenommen. [1,5]

Es handelt sich um einen Mietvertrag über eine unbewegliche Sache. Ein mündliches Offert mit schriftlicher Annahme löst eine Gebühr aus (§15 Abs 2 GebG). [0,5] Die Gebühr beträgt bei Verträgen auf bestimmte Dauer 1% vom auf die Vertragsdauer entfallenden Entgelt, höchstens jedoch vom 18-fachen Jahresentgelt. [0,5] Es sind daher EUR 240,-- (400 x 12 Monate x 5 Jahre, davon 1%) zu entrichten. [0,5]

c. Variante: Die Immo-GmbH vermietet die Räumlichkeiten an das Bundesministerium für Finanzen zur Nutzung als Büroräumlichkeiten. Es wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. [1]

Zwar ist der Bund uneingeschränkt von der Gebühr persönlich befreit, allerdings wird die Gebührenpflicht nur gehindert, soweit auch der Vertragspartner persönlich befreit ist (§ 2 GebG). [0,5] Dies trifft auf die X-GmbH allerdings nicht zu, sodass der Mietvertrag einer Gebühr nach § 33 TP 5 GebG unterliegt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Rz 501, 507 f und 520]

17. Verfahrensrecht [2 P]

Wann beginnt und wann endet die Bemessungsverjährung (=Festsetzungsverjährung) bezüglich der USt-Jahressteuerschuld des Unternehmers U für das Jahr 2017?

Die Bemessungsverjährung ist das Recht, die Abgabe bescheidmässig festzusetzen. [0,5] Diese beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, dh mit Beginn des Folgejahres, in diesem Fall mit Beginn des Jahres 2018 (§ 207 BAO). [0,5] Sie beträgt hier fünf Jahre und endet mit 31.12.2022 [0,5] (bei Verbrauchsteuern drei Jahre, aber die USt gilt in der Bemessungsverjährung nicht als Verbrauchsteuer) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 571]

18. Verfahrensrecht [2 P]

A ist Teilnehmer von FinanzOnline und hat nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet. Das FA stellt ihm am 26.6.2018 um 14.00 Uhr seinen ESt-Bescheid in die DataBox zu. A hat anderes im Kopf und öffnet

erst am 12.7.2018 seine Databox und liest den Bescheid. Am 30.7.2018 erhebt er Beschwerde gegen den Bescheid. Ist die Erhebung des Rechtsmittels rechtzeitig erfolgt?

Gem § 245 Abs 1 BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat [0,5]. Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (§ 98 Abs 2 BAO). [0,5] Das ist bei FinanzOnline der Zeitpunkt, in dem der Bescheid in der Databox abrufbar ist. [0,5] Demnach wurde A der Bescheid am 26. 6. 2018 zugestellt und die Beschwerdefrist endet am 26. 7. 2017. A bringt die Beschwerde zu spät ein. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2017/18 Tz 572]

19. Finanzstrafrecht [1,5 P]

Der Anwalt A vertritt B in einem finanzstrafrechtlichen Verfahren. M arbeitet seit einer Woche in der Kanzlei von A, der ihm blind vertraut und ihn überhaupt nicht kontrolliert. A bittet M, die Strafbeschwerde für B elektronisch einzubringen. M ist jedoch mit seiner neuen Tätigkeit überfordert und vergisst darauf. Als A dies Wochen später zufällig entdeckt, bringt er einen Wiedereinsetzungsantrag wegen versäumter Frist ein. Wird er damit Erfolg haben?

Gemäß § 167 Abs 1 FinStrG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. [0,5] B erleidet durch den Fehler des Mitarbeiters von A einen Rechtsnachteil, da er nicht mehr Strafbeschwerde erheben kann. [0,5] Aber das Ereignis war nicht unabwendbar. Nach der Rspr muss sich B den Fehler aus der Sphäre seines Rechtsanwalts zurechnen lassen. A hätte seinen Mitarbeiter kontrollieren und überwachen müssen, um Fristversäumnissen vorzubeugen. [0,5]

[Vorlesung, Rep BAO]